

§ 1 Rn. 31), das aufgrund seines höheren Rangs insoweit dem Landesverfassungsrecht vorgeht (vgl. Koriath in Maunz/Dürig, GG, Art. 142 Rn. 15).

- 21 c) Der Verfassungsgerichtshof kann im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darüber hinaus auch nicht um vorbeugenden Rechtsschutz gegen einzelne bauliche Maßnahmen angegangen werden, die sich auf die Grundlagen einer laufenden Bauleitplanung auswirken (vgl. VerfGHE 38, 71/74). Das allein als Hauptsache in Betracht kommende Popularklageverfahren (vgl. oben 1.) ist ein Normenkontrollverfahren, das nur Rechtsvorschriften und keine Einzelmaßnahmen – wie z. B. die behördliche Gestattung von Abbrucharbeiten – zum Gegenstand haben kann. Gegen solche Maßnahmen können sich in subjektiven Rechten Betroffene nach Durchlaufen des fachgerichtlichen Rechtswegs mit der Verfassungsbeschwerde nach Art. 66, 120 BV, Art. 51 ff. VfGHG wenden. Ein im Einzelfall fehlendes subjektives Rechtsschutzinteresse kann nicht durch eine Popularklage ersetzt werden, die im öffentlichen Interesse den Schutz der Grundrechte als Institution beim Erlass von Rechtsvorschriften bezweckt.
- 22 Ferner lässt das Vorbringen der Antragsteller unberücksichtigt, dass die bestandenen Abrissarbeiten von einer vorhandenen Planfeststellung gedeckt sind (vgl. BayVGH vom 27.6.2019 – 22 AE 19.40025 – juris Rn. 24). Das Gebrauchmachen von Genehmigungen und Erlaubnissen, die dieser bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für den Bereich des Hauptbahnhofs umfasst, kann durch ein die Bauleitplanung betreffendes Popularklageverfahren nicht verhindert werden (vgl. VerfGHE 38, 71/74; VerfGH vom 13.6.2005 – Vf. 1-VII-05 – juris Rn. 13).

#### V.

- 23 Es ist angemessen, den Antragstellern eine Gebühr von 1.500 € aufzuerlegen. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG, der die Auferlegung einer Gebühr u. a. ermöglicht, wenn eine Popularklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, gilt auch im vorliegenden Fall. Der Gesetzeszweck des Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3